

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abg. Biallas, Althusmann, Wojahn (CDU), eingegangen am 23. 4. 1997

Betr.: Castor-Transport 1997 – Duldung von Rechtsbrüchen?

Nachdem der Innenminister über den Verlauf des Castor-Transports vor dem Innenausschuß berichtet hat, wurde darüber hinaus deutlich, daß eine Fülle von Vorgängen den Verdacht nahelegen, daß Rechtsbrüche – nicht nur von gewaltbereiten Demonstranten – begangen wurden, ohne daß strafrechtliche Schritte gegen die Betroffenen eingeleitet wurden.

Bereits im Vorfeld der geplanten Castor-Transporte war bekannt, daß erneut gewaltbereite Straftäter die Protestaktionen ausnutzen würden, um im Raum Gorleben unter dem Schutz der Demonstrationen Straftaten von erheblichem Gewicht zu begehen.

Dazu fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Kontrollstellen gemäß § 14 NGefAG wurden durch die Polizei eingerichtet?
2. Über welchen Zeitraum bestanden die Kontrollstellen, wie viele Personen wurden dabei überprüft, und wie viele Straftäter konnten festgenommen werden?
3. Hat sich nach Meinung der Landesregierung die erst kürzlich vorgenommene Änderung des § 14 NGefAG bewährt, und welche Erfahrungen wurden mit der neuen Rechtsnorm gewonnen?

Bereits im Vorfeld der Castor-Transporte entstand im Landkreis Lüchow-Dannenberg eine Vielzahl von Lagern und Camps. Den Medien konnte man entnehmen, daß von den „Bewohnern“ dieser ungenehmigten Lager eine Vielzahl von Straftaten begangen wurde. In den Lagern wurden u. a. Hütten und andere Bauwerke errichtet.

Dazu fragen wir die Landesregierung:

4. Wurden baurechtliche Genehmigungen für die Errichtung der Lager erteilt?
5. Wurde die Einhaltung gesundheitsrechtlicher Vorschriften, Umweltschutzgesetze und Brandschutzvorschriften verfügt, überprüft und eingehalten?
6. Wurden nach der Begehung von Straftaten Hütten und Zelte nach flüchtigen Straftätern durchsucht?
7. Konnte vermutet werden, daß bei einer Durchsuchung der Zelte und Hütten Beweismaterial zur Aufklärung von Straftaten sichergestellt werden könne?
8. Wurden derartige Durchsuchungen beantragt oder durchgeführt?
9. Wenn nein, wurde die Einsatzleitung der Polizei im Vorfeld der Castor-Transporte von ihrem Strafverfolgungszwang gemäß § 163 StPO befreit, da diese wichtigen Ermittlungshandlungen offensichtlich unterblieben sind?
10. Woher stammten die Original-Einsatzkarten der Polizei an Stellwänden, z. B. im Lager bei Splietau?

In der Ortschaft Splietau kam es am 2. 3. 1997 im Anschluß an eine „Stunk-Parade“ der Bäuerlichen Notgemeinschaft zu einer Blockade der Ortschaft durch ca. 70 bis 80 Traktoren und zu erheblichen Sachbeschädigungen an der Landesstraße. Die als „Südstrecke“ für den bevorstehenden Castor-Transport bezeichnete Straße mußte durch die Einsatzleitung aufgegeben werden.

Dazu fragen wir die Landesregierung:

11. Ist es richtig, daß das Versammlungsverbot die Blockade einer ganzen Ortschaft für mehrere Tage und die dauerhafte Zerstörung einer Landesstraße nicht umfaßt und daß es sich bei diesen Handlungen auch nach Meinung der Landesregierung um die Begehung erheblicher Straftaten handelte?
12. Wann wurden die Unterhöhlungen der Straße bekannt, und ab wann wurde gegen das Fortführen dieser Straftaten etwas unternommen?
13. Wurden die Personalien der an diesen Straftaten beteiligten Personen festgestellt?
14. Wurden die Halter der blockierenden Traktoren festgestellt? Wenn nein, warum nicht?
15. Wird von den Verursachern Schadenersatz für die angerichteten Schäden eingefordert werden?
16. Bestand im Raum Lüchow-Dannenberg ein Versammlungsverbot, und wenn ja, für welchen Zeitraum?
17. Gab es im besagten Zeitraum Versammlungen in den bezeichneten Zonen, und wenn ja, wann und wo über welchen Zeitraum?
18. Was sieht das Gesetz im Fall einer verbotenen Versammlung vor, und wie wurde dem polizeilich Rechnung getragen?

Vor der Verladestation Dannenberg bestand offensichtlich eine länger andauernde, verbotene Versammlung.

Dazu fragen wir die Landesregierung:

19. Wer hat wann entschieden, daß diese verbotene Versammlung nicht sofort aufzulösen ist?
20. Im Fernsehen konnte man beobachten, wie vermummte Demonstranten von der Polizei fortgetragen wurden und sich sofort wieder ans Ende der Blockade setzten. War die Verfahrensweise mit den Versammlungsteilnehmern, der Bürgerinitiative oder jemand anderem abgesprochen?
21. Wer hat diese Absprache wann getroffen, wie sahen die Bedingungen aus, und wie lange fühlte sich die Polizei an diese Absprache gebunden?
22. Ebenfalls konnte man den Einsatz von Wasserwerfern beobachten. Diese berieselten offensichtlich wirkungslos die Teilnehmer der verbotenen Versammlung. Wer hat die Entscheidung für diese Art der Anwendung getroffen, war das Nds. Innenministerium in diese Entscheidung eingebunden, und wann und warum wurde letztendlich doch entschieden, den Wasserwerfer direkt einzusetzen?
23. Wie lange verzögerten die Teilnehmer der verbotenen Versammlung den Abtransport der Behälter, wurden ihre Personalien festgestellt, und werden sie zum Schadenersatz und in welcher Höhe herangezogen?
24. In der Nähe von Quickborn wurde die Polizei von ca. 1000 Autonomen mit Molotow-Cocktails, Steinen, Stahlkugeln und Leuchtgeschossen angegriffen. Wie viele dieser Straftäter wurden festgestellt, wie viele Verfahren wurden eingeleitet?
25. Diese Chaoten entfernten sich nach Einsatzende mit ihren Fahrzeugen aus dem Raum Lüchow-Dannenberg. Welche Maßnahmen traf zu diesem Zeitpunkt die Polizeiführung, um wenigstens jetzt Personalien und Beweismittel festzustellen?

26. Wurden Straßenkontrollen durchgeführt, wie viele Personen wurden festgestellt, und welche Beweismittel wurden sichergestellt oder beschlagnahmt?

Eine Spezialeinheit der Polizei wurde am 5. 3. 1997 mit Hubschraubern bei der Ortschaft Splietau abgesetzt, um die dort abgestellten Traktoren der Blockade fahruntüchtig zu machen. Da diese Blockade bereits seit dem 2. 3. 1997 bestand und die Strecke für den Transport auch öffentlich aufgegeben worden ist, mußte doch seit diesem Zeitpunkt damit gerechnet werden, daß diese Traktoren zu einer neuerlichen Blockade an anderer Stelle benutzt werden könnten.

Dazu fragen wir die Landesregierung:

27. Ist es nach Überzeugung der Landesregierung das mildere Mittel, Traktorenreifen in einer spektakulären Aktion zu zerstechen, oder wäre die zeitgerechte Blockade der Traktoren ein ebenso geeignetes Mittel gewesen?
28. Wurden bei der geschilderten Aktion oder anschließend die Kennzeichen der Traktoren festgestellt?
29. Wie viele Ermittlungsverfahren konnten in diesem Zusammenhang eingeleitet werden, und gegen wie viele Personen werden sich welche Schadenersatzforderungen richten?
30. Ist die Landesregierung der Meinung, daß durch Zulassen von Schulbesetzungen, Nichteinschreiten bei Straßenblockaden und Zerstörungen von Straßen, Nichtauflösung von verbotenen Versammlungen und ungehindertes Laufenlassen von gewaltbereiten Berufsdemonstranten rechtsstaatliches Handeln ausgeübt wurde?
31. Eingesetzte Polizeibeamte haben in Interviews gegenüber den Medien ihr Unverständnis über das inkonsequente und untätige Verhalten zu Beginn der gewalttätigen Aktionen geklagt. Wie beurteilt sie die Einschätzung dieser Beamten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 29. 4. 1997 – II/722 – 817)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Innenministerium
– 23.5 – 12121/10/186/97 –

Hannover, den 14. 6. 1997

Im Zusammenhang mit Transporten radioaktiver Abfälle in das Transportbehälterlager (TBL) Gorleben ist es in der Vergangenheit immer wieder zu einer Vielzahl von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gekommen, wobei mit zunehmender zeitlicher Nähe zum Vorhaben bis zu dessen Abschluß zum Teil eine massive Häufigkeitssteigerung der Delikte zu verzeichnen war. Bei der Polizeiinspektion Lüchow-Dannenberg allein wurden in diesem Jahr (1. 1. bis 20. 5. 1997) Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen 832 bekannte Tatverdächtige eingeleitet. Hinzu kommen Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige in 57 Fällen. In Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten beträgt die Zahl der bekannten Betroffenen 30, die der unbekannt 13.

Polizei und Justiz sind, das belegen die Zahlen, konsequent und erfolgreich gegen Rechtsbrecher vorgegangen. Der Polizeieinsatz erfolgte dabei unter besonderer Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Insgesamt ist der Einsatz von den Fraktionen der CDU und SPD positiv gewürdigt worden, und zwar bereits einen Tag danach in der 79. Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 6. März 1997 und am 11. März 1997 in der 122. Sitzung des Ausschusses für innere Verwaltung. Bundesinnenminister Manfred Kanther hob das besonnene Verhalten der Polizeikräfte hervor. Die Polizei selbst lobte die Professionalität.

Stellvertretend für alle eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten soll der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei Hermann Lutz zu Wort kommen. Zitat:

Der allen Polizisten nur allzu geläufige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewinnt bei der Betrachtung des letzten Castor-Einsatzes gleich mehrfache Bedeutung. Es war doch nicht so, daß die Kolleginnen und Kollegen einer homogenen Gruppe von Protestierern gegenüberstanden. Besonders im Wendland wurde die Vielgestaltigkeit derer deutlich, mit denen sich die Polizei auseinanderzusetzen hatte.

Grob kann man dies in drei Strukturen unterscheiden:

1. Die zahlenmäßig wohl größte Gruppe der friedlichen Demonstranten, ob aus der näheren Umgebung oder aus allen Himmelsrichtungen angereist.
2. Die Anwohner, und zwar quer durch alle Altersgruppen in den kleinen Ortschaften, besonders in Splietau, die ihr Dorf durch ineinander verkeilte Traktoren und durch Untertunnelung der Straße unpassierbar machten.
3. Die der Polizei aus vielerlei Anlässen sattsam bekannten Autonomen in einer Stärke von rund 1000 Personen, die es – wie immer – auf pure Gewaltanwendung gegen Polizisten abgesehen hatten, wobei ich anfüge, daß die Heimtücke – etwa durch quergespannte Drahtseile in Halshöhe – offenbar immer noch steigerungsfähig ist.

Für die Polizei bedeutet dies, sich taktisch auf wechselnde Situationen einzustellen, was schon deshalb leichter gesagt als getan ist, weil dies von jeder Kollegin, jedem Kollegen verlangt, sich von einer Minute zur anderen auf ein anderes Gegenüber einzustellen – von völlig friedlich und diskussionsfreudig bis hin zu völliger Sprachlosigkeit und Haß.

Dies in den Tagen des dritten Castor-Transportes so professionell bewältigt zu haben, findet meinen vollen Respekt. Zitat Ende.

Vor dem Hintergrund dieser Bewertungen ist die Unterstellung der Duldung von Rechtsbrüchen durch die Polizei entschieden zurückzuweisen. Dies gebietet schon die Fürsorgeverpflichtung der Landesregierung gegenüber den eingesetzten Beamtinnen und Beamten. Abweichende Äußerungen einzelner Einsatzkräfte können in Anbetracht der Komplexität dieses Großeinsatzes und der unterschiedlichen Aufträge und Einzeleindrücke keine zuverlässige Grundlage für eine Gesamtbeurteilung sein.

Dies vorausgeschickt, nehme ich zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Zu 1:

Die Polizei hat im Landkreis Lüchow-Dannenberg Kontrollstellen gem. § 14 NGefAG an folgenden Orten und Strecken eingerichtet:

- Quickborn, Kacherien, Grippel, Gorleben und Gedelitz (Kreisstraßen 2, 15, 27 und 29) sowie
- zwischen den Ortschaften Gusborn und Kacherien auf der entsprechenden Gemeindestraße.

Zu 2:

Hinsichtlich der Anzahl eingeleiteter Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Im übrigen ist die Einrichtung von Kontrollstellen nach § 14 NGefAG von den dort genannten Voraussetzungen abhängig, wonach Tatsachen die Annahme rechtfertigen müssen, daß bestimmte dort bezeichnete Straftaten begangen werden sollen und die Kontrollstellen zur Verhütung einer der vorgenannten Straftaten erforderlich sind. Sie dienen also, wie der Text selbst ausführt, der Verhütung von Straftaten, nicht jedoch dazu, Straftäter festzunehmen. Soll die Einrichtung von Kontrollstellen auf Strafverfolgung abzielen, sind die Voraussetzungen nach § 111 StPO zu beachten.

Die Kontrollstellen wurden ab 3. 3., 15.00 Uhr, bis Transportende lageangepaßt eingerichtet. Art und Umfang polizeilicher Maßnahmen an den Kontrollstellen wurden statistisch nicht erfaßt.

Zu 3:

Die Erfahrungen mit dem neugefaßten § 14 NGefAG sind durchweg positiv, zumal die Voraussetzungen für deren Einrichtung auf typische Demonstrationsdelikte (u. a. §§ 125, 125 a StGB und § 27 VersG umfassend) erweitert wurden und die Anordnungskompetenz richtigerweise der Polizei zugewiesen wurde. Letzteres ermöglicht eine flexible und unmittelbare Reaktion der Polizei auf bei solchen Einsätzen schnell wechselnde Lagen.

Zu 4 und 5:

Nach Mitteilung des Landrates des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 20. 5. 1997 wurden jeweils für die Lager in Hitzacker und Splietau Bauanträge für die befristete Errichtung von Zeltlagern beantragt; die Genehmigungen erfolgten unter Beachtung einschlägiger Vorschriften. Der Landkreis führte keine Schlußabnahme der genehmigten Lager durch.

Zu 6 bis 8:

Es wurden weder Durchsuchungen durchgeführt noch angeregt. Die nach der Strafprozeßordnung notwendigen rechtlichen Voraussetzungen hierzu lagen nicht vor.

Solche Maßnahmen setzen u. a. voraus,

- eine in jedem Einzelfall konkret zu benennende verfolgbare Straftat und
- die auf Grund von Anhaltspunkten begründete Erfolgsvermutung, eine zu der jeweiligen Straftat tatverdächtige Person in dem jeweils zu durchsuchenden Objekt anzutreffen.

Derartig konkrete Informationen lagen jedoch nicht vor.

Angriffe auf die Transportstrecke sowie Versuche, dort Barrikaden zu errichten und die Straße zu unterhöhlen, wurden schon in der Vorbereitung unterbunden. Beim Annähern von Polizeikräften flüchteten Störer in das freie Gelände. Eine Zuordnung dieser Personen zu den verschiedenen Camps war nicht möglich.

Auch ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein bestimmtes Beweismittel zur Begehung einer bestimmten Straftat mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in einem bestimmten Zelt zu vermuten ist. Hierzu lagen ebenfalls keine Informationen vor, die zur Begründung einer strafprozessualen Durchsuchungsmaßnahme erforderlich sind. Nach polizeilicher Lagebeurteilung waren Durchsuchungen rechtlich nicht zulässig.

Zu 9:

Wie bereits ausgeführt, lagen die Voraussetzungen für Durchsuchungen nicht vor. Daher stellt sich die offensichtlich rhetorische Frage nach einer – wie die Fragesteller wissen dürften – rechtlich unzulässigen Befreiung vom Legalitätsprinzip nicht.

Zu 10:

Der Polizei war und ist nicht bekannt, ob sich im Lager Splietau Original-Einsatzkarten der Polizei an Stellwänden befunden haben.

Zu 11 bis 18:

Zum Komplex „Splietau“ hat die Landesregierung in der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Wojahn betr. Castor-Transport und Traktor-Demonstrationen zwischen dem 2. März und dem 5. März 1997 im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Drs 13/2961) bereits umfassend Stellung genommen. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen.

Ergänzend wird hierzu angemerkt:

Das Versammlungsverbot umfaßte die Bereiche der Umladestation, der Transportstrecken (Nord und Süd, somit auch den Bereich Splietau) und des TBL Gorleben und war gültig vom 3. März 1997, 00.00 Uhr, faktisch bis zur Einfahrt des Transportes in das TBL am 5. 3. 1997, 15.12 Uhr.

Neben der Versammlung (Sitzblockade) an der Umladestation gab es im Vorfeld des Transportes immer wieder vereinzelte Personengruppen, die sich auf die Transportstrecke begaben oder dies versuchten, was in allen Fällen von der Polizei unterbunden werden konnte.

Eine verbotene Versammlung ist gem. § 15 Abs. 3 VersG aufzulösen. Nach einschlägigen Kommentierungen und der Rechtsprechung ist in diesen Fällen der Erlaß und die Bekanntgabe der Auflösungsverfügung obligatorisch. Vollstreckungshandlungen zur Durchsetzung der Auflösungsverfügung unterliegen einer eigenständigen rechtlichen Würdigung. Das kann im Einzelfall dazu führen, daß von der Vollstreckung der Auflösungsverfügung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgesehen oder diese hinausgeschoben werden muß.

Zu 19 bis 22:

Bis zur Ankunft des Transportes führte die Polizei primär Streckenschutz für die Transportrouten auf Schiene und Straßen durch. Kräfte für die Räumung der Sitzblockade an der Umladestation und vor allem für die Freihaltung des Raumes standen in ausreichendem Umfang erst mit Nachführung und nach Umgliederung am späten Abend des 4. 3. 1997 zur Verfügung.

Zu Beginn der Räumungsmaßnahmen mußte sich die Wahrnehmung der Teilaufträge durch die verschiedenen Einheiten von Bund und Ländern erst einspielen, so daß eine Rückkehr zur Sitzblockade unter Umgehung polizeilicher Absperrungen anfangs noch möglich war, dann aber bald unterbunden wurde. Absprachen der Polizei mit den Versammlungsteilnehmern hat es dazu nicht gegeben.

Die Entscheidung, die Räumung der Sitzblockade in einem abgestuften Konzept mit der dazu erforderlichen Anzahl an Einsatzkräften durchzuführen, wurde vom Gesamteinsatzleiter getroffen. Das Niedersächsische Innenministerium war über das abgestufte Konzept informiert. Das abgestufte Konzept sah vor, den Einsatz von Zwangsmitteln langsam zu steigern. Der praktizierte Ablauf ist wie folgt dokumentiert:

- 5. 3. 1997, 00.01 Uhr: Beginn mit der ersten Räumungsverfügung an die Blockierer
- 5. 3. 1997, 01.20 Uhr: Beginn des Wegtragens von Blockierern
- 5. 3. 1997, 04.45 Uhr: Androhungen des Wasserwerfereinsatzes; danach Wasserregen
- 5. 3. 1997, 06.40 Uhr: Wasserwerfereinsatz mit Wasserstößen
- 5. 3. 1997, 09.26 Uhr: Freigabe des Schlagstockes.

Unter den Zwangsmitteln stellt auch Wasserregen ein geeignetes Hilfsmittel der körperlichen Gewalt dar und entspricht in besonderem Maße dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Polizei ist auch in besonders sensibler Art und Weise den Vorgaben des sogenannten Brokdorf-Beschlusses aus dem Jahre 1985 (BVerfGE 69, 315 = NJW 1985, 2395 ff.) gefolgt, der in Ausformung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit u. a. der Polizei bestimmte Vorgaben für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten im Zusammenhang mit Demonstrationen macht, so z. B. das Kooperationsgebot mit dem Veranstalter, die versammlungsrechtlich gebotene Zurückhaltung, die Vermeidung übermäßiger Reaktionen, die (beiderseitige) Vermeidung von Provokationen und Aggressionsanreizen. So erfolgte am frühen Abend des 4. 3. 1997 in der Pastorei des Superintendenten Kritzokat in Dannenberg eine grundsätzliche Aussprache mit Vertretern der Bürgerinitiative „X-tausendmal quer“, dem Superintendenten Kritzokat und Vertretern der Polizei.

Dabei wurde von der Polizei auf Bitte hin der mögliche abgestufte Einsatz von Zwangsmitteln während eines Demonstrationsverlaufs dargestellt und folgende Absprache getroffen:

„Vor einer Anwendung der nächsthöheren Zwangsmaßnahme wird die Einsatzleitung Zeit gewähren, damit jeder Demonstrant/jede Demonstrantin sich für die Fortsetzung oder das Abbrechen der eigenen Protestaktion entscheiden kann. Jeder wird genügend Zeit haben, vor dem Einsatz der nächsthöheren Zwangsmaßnahme den Ort des Geschehens zu verlassen.“

Die Darstellungen des Einsatzverlaufes belegen, daß die Polizei sich an diese Absprachen gehalten hat.

Zu 23:

Der Straßentransport begann mit einer Verzögerung von rd. fünf Stunden. Ganz abgesehen davon, ob Anspruchsvoraussetzungen für Schadensersatz überhaupt vorliegen, verweise ich auf die zum Teil umfassenden Ausführungen zu immer wieder gestellten Fragen zum Themenkomplex Schadensersatz insbesondere auf

- die Kleinen Anfragen des Abgeordneten Althusmann (CDU) betr. „Wer zahlt die Kosten für den Gorleben-Transport?“ (Drs 13/1215), „Wer trägt die Kosten der Castor-Transporte“ Teil 2? (Drs 13/2117), „Heranziehung rechtswidriger Verursacher von Polizeieinsätzen für die Kosten“ (Drs 13/2767) sowie die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung betr. CASTOR-Transporte – „Kosten für Polizeieinsatz entpuppen sich als Luftbuchungen“ (Fragestunde im Niedersächsischen Landtag am 24. April 1997)
- den Entschließungsantrag der CDU betr. zivil- und strafrechtliche Verantwortung von Gewaltdemonstranten (Drs 13/2002) und
- die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung des Abgeordneten Dr. Schneider (CDU) betr. Gesamtbilanz nach Chaos-Tagen und Castor-Transporten (Fragestunde im Niedersächsischen Landtag am 24. April 1997).

Zu 24:

Wegen der Vorfälle in der Nähe von Quickborn (Tatort: Langendorf-Kacherien) sind Ermittlungsverfahren gegen 569 bekannte Tatverdächtige wegen Landfriedensbruchs eingeleitet worden.

Zu 25 und 26:

Nach dem Einbringen des Transportes in das Zwischenlager Gorleben wurden keine Kontrollmaßnahmen bei der Abfahrt der Transportgegner getroffen, da zu diesem Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf Tatverdächtige zu einzelnen Straftaten vorlagen, die eine gezielte Kontrolle bezogen auf bestimmte Tatverdächtige oder benutzte Kraftfahrzeuge, also nach bestimmten Suchkriterien, ermöglicht hätten. Zudem werden die vielfältigen Möglichkeiten zur Veränderung des Aussehens von Personen nach der Begehung von Straftaten (Wechsel der Bekleidung pp.) von potentiellen Straftätern konsequent ausgenutzt, um derartige polizeiliche Maßnahmen ins Leere laufen zu lassen.

Zu 27:

Die polizeilichen Maßnahmen waren das mildeste Mittel, denn die Schäden konnten später mit angemessenem Aufwand behoben werden. Noch mildere Mittel als das Einwirken auf Zündung und Reifen von Traktoren stehen der Polizei nicht zur Verfügung. Die Polizei hat im Vorfeld des Einsatzes geprüft, ob mechanische Wegfahrsperrern (wie z. B. bei PKW) genutzt hätten werden können. Praktische Versuche haben jedoch ergeben, daß es keine Wegfahrsperrern gibt, die den großen Abstand zwischen Pedalen und Lenkrad eines Traktors überbrücken können. Die handelsüblichen Wegfahrsperrern sind allesamt für PKW ausgelegt.

Eine Blockade der geländegängigen Traktoren seitens der Polizei, um ein Wegfahren zu verhindern, hätte nur durch eine lückenlose Umschließung Sinn gemacht. Der materielle und personelle Aufwand zur Beherrschung eines Brennpunktes Splietau hätte bedeutet, daß die

Polizei den Schutz der nördlichen Transportroute nicht mehr gleichzeitig hätte gewährleisten können.

Zu 28:

Siehe zu 11 bis 18.

Zu 29:

Bislang ist ein den gesamten Vorfall in Splietau betreffendes Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Nach Auswertung der Halterfeststellungen wird geprüft, Einzelverfahren gegen die Blockierer einzuleiten. Zu dem Gesamtkomplex liegen auch Strafanzeigen gegen Polizeibeamte vor.

Zu 30:

Die Landesregierung weist die in der Fragestellung indirekte Unterstellung, die Polizei habe nicht rechtsstaatlich gehandelt, mit Entschiedenheit zurück. In einem Rechtsstaat muß sich jeder darauf verlassen können, daß sein Recht auch durchgesetzt wird. Genau das aber hat die Polizei mit den ihr in die Hand gegebenen Mitteln in einem äußerst schwierigen und komplexen Einsatz getan.

Im übrigen sind Schulbesetzungen nicht zugelassen worden, vielmehr wurden sie mit den zur Verfügung stehenden polizeilichen Mitteln beendet bzw. auf Grund von Verhandlungen der Polizei weitgehend freiwillig geräumt,

- ist die Polizei eingeschritten und hat Maßnahmen getroffen,
- hat die Polizei gewaltbereite Berufsdemonstranten nicht laufenlassen, wie die große Anzahl festgenommener bekannter Tatverdächtiger nachhaltig aufzeigt (siehe Vorbemerkungen),
- wurden verbotene Versammlungen und Ansammlungen ständig aufgelöst, wo und wenn die Lage es zuließ.

Von daher kann die Landesregierung nur zu der einzig folgerichtigen Bewertung kommen: Polizei und Justiz haben den Rechtsstaat verteidigt!

Zu 31:

In den Nachbesprechungen ist der Einsatz insgesamt positiv bewertet worden. Insoweit wird auch an dieser Stelle auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Glogowski